

# **Benutzerordnung**

## **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

Der Saal und der Vereinsraum im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde, Im Dorfe 4a, sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hohenfelden.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

## **§ 3 Nutzungszweck**

Die Räume und deren Einrichtungen dienen insbesondere zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Versammlungen sowie für private Feierlichkeiten.

## **§ 4 Nutzungsberechtigte**

Der Gemeindesaal wird ausschließlich an Hohenfeldener Bürger und Vereine vergeben.

## **§ 5 Betriebskosten**

Betriebskosten werden pauschal mit dem Benutzungsentgelt erhoben.  
Als Betriebskosten gelten insbesondere Energiekosten, Wasser- und Abwassergebühren und Heizkosten.  
Pflegemittel für Parkett, Desinfektionsreiniger für die Toiletten, Toilettenpapier, Einweghandtücher und Spülmittel werden von dem Nutzer bereitgestellt.

## **§ 6 Benutzungsentgelt/ Betriebskosten**

Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt gefordert.  
Das Entgelt für die Benutzung des Gemeindesaales incl. Betriebskosten beträgt:

**100,00 EUR pro Tag.**

Nach Möglichkeit wird eine kostenlose Vor- und Nachbereitungszeit für die Nutzung gewährt.

Die Benutzung für gemeinnützige Zwecke ist entgeltfrei.

## **§ 7 Bewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung kann vom Veranstalter/ Benutzer oder einem von ihm beauftragten ortsansässigen Gastwirt oder anderen Partyservice durchgeführt werden.

## **§ 8 Inventar und Gebäudeinhalt**

Die Theke und sonstige Inventargegenstände stehen im Rahmen der Benutzung kostenlos zur Verfügung.

Stühle und Tische sind sorgfältig zu behandeln und vor Schäden in Form von Kratzern, Brandlöchern o. Ä. zu schützen.

Gläser, Geschirr, Bestecke usw. sind verfügbar.

Eine ordnungsgemäße Verwendung wird vorausgesetzt.

## **§ 9 Toiletten**

Die Toiletten befinden sich innerhalb des Gebäudes. Die allgemeingültigen hygienischen Vorschriften sind einzuhalten.

## **§ 10 Inventar; Personal und Ausschmückung**

Weiteres (Mehrbedarf) zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendige Inventar (§ 8) sowie das Personal sind vom Veranstalter/ Benutzer auf seine Kosten zu stellen. Es sollte nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden nicht von der Gemeinde gestellt. Nachhaltige Veränderungen beispielsweise an Wänden (Haken oder Löcher für die Dekoration) sind unzulässig.

## **§ 11 Anmeldung und Genehmigungen**

Der Veranstalter/ Benutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben wurde, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Private Familienfeiern bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 12 Pflichten des Veranstalters/ Benutzers**

Der Veranstalter/ Benutzer ist zur schonenden Behandlung der gesamten Einrichtung und der Räumlichkeiten verpflichtet.

Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.

Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu verlassen.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- tadellose Reinigung der Böden mit geeigneten Pflegemitteln,
- Säuberung der Tische,
- Toilettenanlagen sind mit desinfizierenden Mitteln zu behandeln,
- Flur und Eingangsbereich putzen,
- Geräte ausschalten, Netzstecker ziehen.

Beim Verlassen sind die Fenster und Türen zu schließen.

Mitgebrachte Artikel aller Art und Abfälle sind beim Verlassen der Einrichtung mitzunehmen. Die Saalordnung ist einzuhalten.

## **§ 14 Schadensersatz/ Haftung**

Verursachte Schäden und Verluste sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

Der Veranstalter/ Benutzer ist zum Ersatz verpflichtet. Der Wiederbeschaffungswert ist in voller Höhe zu ersetzen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können die Veranstalter und sonstige Dritte keine Schadensersatzansprüche erheben.

Für sämtliche vom Veranstalter und Dritten mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 15 Tierverbot**

Tiere dürfen in den Saal des Dorfgemeinschaftshauses und seine Anlagen nicht mitgenommen werden.

## **§ 16 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrenstoffen**

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.  
Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig.

## **§ 17 Anmeldung/ Schlüsselvergabe**

Die Anmeldung sollte möglichst schriftlich 14 Tage im Voraus bei der Gemeindeverwaltung Hohenfelden oder dem/ der Bürgermeister/in erfolgen.  
Die Schlüssel- und Raumübergabe/ Übernahme findet vor Ort oder nach Vereinbarung statt.

## **§ 18 Beachtung gesetzlicher Regelungen**

Der Benutzer hat insbesondere das Thüringer Feiertagsgesetz und die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde, § 15 Ruhestörender Lärm, zu beachten.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

Mit der Schlüsselübergabe erkennt der Veranstalter/ Nutzer die Benutzerordnung an.  
Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.  
Diese Benutzerordnung ersetzt die Benutzerordnung vom 01.09.2001 und tritt zum 05.04.2017 in Kraft.

Hohenfelden, den 04.04.2017



Thomas Morche  
Bürgermeister

